

Abstandsflächenregelungen der Landesbauordnungen: Matrix und Tabelle

Vergleichsmatrix zu den Abstandsflächenregelungen der einzelnen Landesbauordnungen (Stand: 16.09.2024)

Verbleibender Grenzabstand	Stärke bleibt außer Betracht				
	≤ 0,20 m	≤ 0,25 m	≤ 0,30 m	≤ 0,40 m	≥ 0,00 m
≥ 2,30 m					<ul style="list-style-type: none"> • SH
≥ 2,50 m		<ul style="list-style-type: none"> • MBO • MV • SN 	<ul style="list-style-type: none"> • BE • BY 		<ul style="list-style-type: none"> • NRW
≥ 2,75 m		<ul style="list-style-type: none"> • ST 			
≥ 0,00 m	<ul style="list-style-type: none"> • HH 	<ul style="list-style-type: none"> • RP 	<ul style="list-style-type: none"> • BW, BW-E* 	<ul style="list-style-type: none"> • BB • HB • HE • NI • TH 	<ul style="list-style-type: none"> • SL

*Aktueller Entwurf zur Novellierung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vergleichstabelle zu den Abstandsflächenregelungen der einzelnen Landesbauordnungen, Stand: 16.09.2024

Nr.	Land	Fundstelle in BauO	Stärke bleibt außer Betracht	Verbleibender Grenzabstand	Auszug Normtext	Kommentar	Link zur Website	Zuletzt novelliert	Ursprüngliche Fassung	Anstehende Novellierung	Link Gesetzesentwurf/ neue Fassung
0	MBO	§ 7 Abs. 2	≤ 0,25 m	≥ 2,50 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und 2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.		MBO	Zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.02.2019	Fassung November 2002		
1	BB	§ 6 Abs. 7	≤ 0,40 m	≥ 0,00 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie die Errichtung von Solaranlagen bei rechtmäßig errichteten Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 Meter aufweisen.		BbgBO	Zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 28.09.2023	vom 19.05.2016		
2	BE	§ 6 Abs. 7	≤ 0,30 m	≥ 2,50 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,30 Meter aufweisen und 2. mindestens 2,50 Meter von der Nachbargrenze zurückbleiben.		BauO Bln	§§ 3 und 65 neu gefasst, § 63b aufgehoben, §§ 65a bis 65d, 72a und Anlage eingefügt durch Gesetz vom 20.12.2023	vom 29.09.2005		
3	BW	§ 5 Abs. 6 Satz 2	≤ 0,30 m	≥ 0,00 m	Außerdem bleibt die nachträgliche Wärmedämmung eines bestehenden Gebäudes außer Betracht, wenn sie einschließlich der Bekleidung nicht mehr als 0,30 m vor die Außenwand tritt; [...].		BauO BW	§§ 5, 29, 51, 53-59, 61, 62, 67-69, 74, 77 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023	vom 05.03.2010	"große" Novelle für 2024 angekündigt	
4	BY	Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4	≤ 0,30 m	≥ 2,50 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht [...] 4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie a) eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und b) mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.		BayBO	zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024	vom 14.08.2007		
5	HB	§ 6 Abs. 9	≤ 0,40 m	≥ 0,00 m	Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zulässig [...] 7. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Dicke von nicht mehr als 0,40 Meter aufweisen		BremLBO	Bremische Landesbauordnung in der Fassung vom 29. Mai 2024, In Kraft getreten am 1. Juli 2024	vom 29.05.2024		
6	HE	§ 6 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2	≤ 0,40 m	≥ 0,00 m	An bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gebäuden dürfen in die Abstandsfläche hineinragen: [...] 2. Außenwand- und Dachdämmungen, die dem Wärmeschutz und der Energieeinsparung dienen, bis zu 0,4 m Dicke; [...]	Als Übergangsregelung formuliert.	HBO	§ 6 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.07.2024	vom 28.05.2018		
7	HH	§ 6 Abs. 6 Nr. 3	≤ 0,20 m	≥ 0,00 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht [...] 3. nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden mit höchstens 0,20 m Dicke.		HBauO	§§ 6 und 30 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023	vom 14.12.2005		
8	MV	§ 6 Abs. 7 Satz 1	≤ 0,25 m	≥ 2,50 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden, unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und 2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.		LBO M-V	§§ 6, 57, 61, 63, 76 geändert durch Gesetz vom 09.04.2024	vom 15.10.2015		
9	NI	§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1	≤ 0,40 m	≥ 0,00 m	Außer Betracht bleiben ferner 1. Außenwandbekleidungen, soweit sie den Abstand um nicht mehr als 0,40 m unterschreiten, und [...], wenn der Abstand infolge einer Baumaßnahme zum Zweck des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei einem vorhandenen Gebäude unterschritten wird.		NBauO	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2 024 Nr. 51)	vom 03.04.2012	Neue Fassung ab 01.01.2025	NBauO ab 01.01.2025

	Land	Fundstelle in BauO	Stärke bleibt außer Betracht	Verbleibender Grenzabstand	Auszug Normtext	Kommentar	Link zur Website	Zuletzt novelliert	Ursprüngliche Fassung	Anstehende Novellierung	Link Gesetzesentwurf/ neue Fassung
10	NRW	§ 6 Abs. 7 Satz 1	≥ 0,00 m	≥ 2,50 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden, unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.		BauO NRW	Zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023	vom 21.07.2018		
11	RP	§ 8 Abs. 5 Satz 4	≤ 0,25 m	≥ 0,00 m	Bei vor dem 1. Januar 1999 zulässigerweise errichteten Gebäuden sind Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung in den Abstandsflächen zulässig, soweit sie nicht mehr als 0,25 m vor die Außenwandfläche treten und die Bedachung um nicht mehr als 0,25 m parallel zur Dachfläche angehoben wird; [...].	Als Übergangsregelung formuliert.	BauO RP	zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022	Vom 24.11.1998	Befassung mit Änderung in 2024 geplant	
12	SH	§ 6 Abs. 7 Satz 1	≥ 0,00 m	≥ 2,30 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,30 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.		LBO SH		vom 06.05.2021	Landtag hat Beschlussempfehlung angenommen, dass § 6 Abs. 7 komplett entfällt	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes
13	SL	§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	≥ 0,00 m	≥ 0,00 m	In Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsfläche oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsfläche sind zulässig: [...] 2. nachträgliche Außenwandbekleidungen zur Schall- oder Wärmedämmung; nachträgliche Anbringung von Solaranlagen an Dach- und Außenwandflächen, [...].		LBO SL	§§ 5, 64, 65, 84b, 84c, 86 geändert durch das Gesetz vom 12.12.2023	vom 18.02.2004		
14	SN	§ 6 Abs. 7 Satz 1	≤ 0,25 m	≥ 2,50 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und 2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.		SächsBO	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024	vom 11.05.2016		
15	ST	§ 6 Abs. 7 Satz 1	≤ 0,25 m	≥ 2,75 m	Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und 2. mindestens 2,75 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.		BauO LSA	§§ 2, 6, 31, 60, 71 geändert durch Gesetz vom 14.02.2024	vom 10.09.2013		
16	TH	§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7	≤ 0,40 m	≥ 0,00 m	Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zulässig: [...] 7. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 m aufweisen		ThürBO		vom 02.07.2024		

Disclaimer

Das Kompetenzzentrum Serielles Sanieren der Deutschen Energie-Agentur (dena) baut im Auftrag des BMWK einen neuen Markt für skalierbare Sanierungslösungen auf. Als zentrale Anlaufstelle für das serielle Sanieren koordiniert es die internationale Energiesprong-Initiative in Deutschland, bringt alle Beteiligten zusammen und treibt Innovationen voran. Das Team unterstützt bei allen Aspekten des seriellen Sanierens – von der Gebäudeauswahl und Konzeptentwicklung über Fördermittelberatung, Portfolioanalysen und Umsetzung von Pilotprojekten bis hin zur Produktentwicklung und dem Abbau regulatorischer Hürden. Regelmäßige Kick-off-Workshops, Fördertalks, Exkursionen zu Sanierungsprojekten sowie Networking-Events bieten wertvolle Gelegenheiten zum Wissensaustausch, zur Vernetzung und Entwicklung neuer Ideen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Dokumente wurden mit größter Sorgfalt entwickelt. Die dena übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Dokumente. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an: info@energiesprong.de

Die dena übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Konsequenzen, die durch die Benutzung/Nutzung dieser Dokumente entstehen, sofern der dena nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Mit der Nutzung der Dokumente kann der Anwender keine Rechte gegenüber der dena ableiten, insbesondere sind hieraus abgeleitete Haftungsansprüche ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss betrifft insbesondere auch die Erreichung von Energie- bzw. Kosteneinsparungen. Die dena behält sich das Recht vor, die angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.

Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.

Datenschutz

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.energiesprong.de/datenschutzerklaerung>



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.